

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 23. Der Geschäftsleiter und die Ausschüsse haben für ihre Mühewaltung Anspruch auf Entlohnung.

1. Der Geschäftsleiter :

- a) Die Eintragsgebühr der Vereinsmitglieder.
- b) Bei jedem stattgehabten Brande von dem Verunglückten für jedes Mitglied, welches als Entschädigung einen Beitrag zu leisten hat, 4 h und sind ihm noch speziell von dem Verunglückten die Barauslagen zu erlegen.

2. Jeder Ausschußmann von jedem Mitglied, welches zur Entschädigung beizutragen verpflichtet ist, 12 h und das aus den Bruchteilen des Feuerwehrbeitrages § 4 sich ergebende Mehr.

Der Geschäftsleiter und die Ausschüsse leisten als Mitglieder des Vereines bei einem Brandunglücke nur die Hälfte dessen, was sie leisten müßten, wenn sie diese Stelle im Verein nicht bekleiden würden.

§ 24. Der Geschäftsleiter und die Ausschüsse können wegen Nichterfüllung oder Verletzung der ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten mit Beschluß einer Mitglieder-Versammlung ihrer Aemter entsetzt werden. Die Bestimmung findet auch in gleicher Weise Anwendung, wenn das Vermögensverhältnis eines Einzelnen in einem derartig zerrütteten Zustand gerät, daß dasselbe für die in Empfang zu nehmenden Beiträge nicht mehr die nötige Garantie gewährt.

### Versammlungen.

§ 25. Im Monate Jänner jeden Jahres findet in der Regel an einem von dem Geschäftsleiter zu bestimmenden Orte eine Generalversammlung statt und steht es jedem Mitgliede unbenommen, sich hiebei einzufinden und seine allfälligen Wünsche oder Beschwerden vorzubringen. Der Geschäftsleiter ist verpflichtet, den erschienenen Mitgliedern die bis dahin vorgekommenen Brandunglücke, die beschädigten Mitglieder, die für die so eingegangenen und ihnen zugeführten Unterstützungsbeiträge glaubwürdig nachzuweisen und über alle sonstigen, wie immer gearteten Empfänge Rechnung zu legen, welche die Vereinsausschüsse zu prüfen haben.